

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet NI 70
„Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“
in der Samtgemeinde Steimbke,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) NI 70 „Fledermaus-Lebensraum in der Alpeniederung“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es befindet sich in den Gemarkungen Rodewald und Wendenborstel.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:13.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Steimbke und beim Landkreis Nienburg (Weser) – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 388 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturraum Weser-Aller-Flachland. Den Kernbereich bilden mehrere strukturreiche Waldbestände und Feldgehölze unterschiedlichen Alters, die vorwiegend aus Laubbäumen zusammengesetzt sind. Ein Netz aus dichten, breiten Strauchhecken mit vielen alten Eichen verbindet die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Wäldern und zahlreichen mit Kräutern bewachsenen

Waldsäumen. Das Gebiet wird von der Alpe und der Alten Alpe durchzogen, die von Süden her kommend zur Aller fließen.

Die Wälder und Hecken weisen eine hohe Zahl älterer, zum Teil mächtiger Bäume, vornehmlich Eichen, mit vielen Höhlen auf. Mehrere geschützte **Fledermausarten** nutzen diese Höhlen als Sommer-, Paarungs- oder Winterquartiere, wobei die Quartiere im Sommer häufig gewechselt werden müssen, um Parasitenbefall gering zu halten. Auch mehrere Wochenstubenkolonien bestehen im Gebiet. Insekten als Nahrung für sich und ihre Jungtiere erbeuten die Fledermäuse im Flug, indem sie sich an Hecken und Waldrändern orientieren. Besonders insektenreich sind die Grünländer und ihre Übergänge zu Wäldern und Hecken. Einige Arten jagen bevorzugt in locker bestandenen Waldbereichen mit wenig Unterholz und nehmen z.B. Laufkäfer vom Waldboden auf.

Die verschiedenen Fledermausarten profitieren besonders von den sehr unterschiedlich entwickelten Waldbeständen sowie den Hecken und dem Grünland im Gebiet.

Die Alpe und die Alte Alpe stellen einen Lebensraum des **Steinbeißers** dar. Diese Fischart nutzt die Gewässersohle mit ihren ständig bewegten Sanden.

Die Fließgewässer zur Aller dienen dem **Fischotter** als Lebensraum und Verbindungsgewässer im Einzugsgebiet der Aller. Der Fischotter nutzt die Gewässer zur Jagd und Fortbewegung, auch die Uferrandbereiche werden in den Lebensraumkomplex einbezogen.

Das LSG hat mit seiner Vielfalt an Waldbeständen, Grünländern, landschaftsbildprägenden Hecken und Baumreihen und Einzelbäumen, Äckern und Fließgewässern einen hohen Wert für die ruhige, naturbezogene Erholung des Menschen. Die Wege werden von Spaziergängern und Radfahrern genutzt, die Gewässer werden beangelt und die Alpe auch mit Kanus befahren.

(2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Natur und des Landschaftsbilds wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „**Natura 2000**“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebiets trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziel) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes folgender für das LSG wertbestimmender Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie geführt werden:

a) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*, Anhang II)

Ziele sind der Erhalt und die Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Alpe und der Alten Alpe sowie in den Grabensystemen mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen, hoher Gewässergüte und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett durch eine angepasste Gewässerunterhaltung, die in einem Unterhaltungsplan geregelt werden soll.

b) **Fischotter** (*Lutra lutra*, Anhang II)

Ziele sind der Erhalt und die Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population durch Sicherung und Entwicklung der Alpe und der Alten Alpe als Lebensraum und Wanderstrecke. Diese Verbindungsgewässer zur Aller sind hin zu hoher Gewässergüte, hoher Strukturvielfalt und reicher Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden zu entwickeln.

c) **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*, Anhang II und IV), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*, Anh. II und IV), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*, Anh. IV), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*, Anh. IV) und **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*, Anh. IV)

Ziele sind der Erhalt und die Förderung von langfristig überlebensfähigen Populationen aller genannten Arten durch Sicherung feuchter, unterwuchsreicher Laubwaldbestände mit hoher Strukturvielfalt und langfristig funktionierendem Altersklassenmosaik. Gerade die stark an den Wald gebundenen Arten wie die Bechsteinfledermaus nutzen Baumhöhlen als Wochenstuben und als häufig wechselnde Sommerquartiere. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholzbäumen in den Wäldern und sonstigen Gehölzbeständen soll daher als Lebensraum erhalten und entwickelt werden. Besonders die **Grünländer** sind als Jagdgebiet zum Beispiel für das Große Mausohr unverzichtbar; sie stellen auch Insekten als Nahrung bereit, wenn die Kulturen der Ackerflächen nicht mehr blühen oder bereits abgeerntet sind. Gleichzeitig bieten sie aufgrund unterschiedlicher Mähzeitpunkte immer wieder kurzrasige Vegetationsstadien, die u.a. besonders wichtig für das Große Mausohr sind zur Nahrungssuche nach Laufkäfern in Zeiträumen, in denen Ackerflächen hierfür noch nicht zur Verfügung stehen. Die strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Wäldern, Grünländern, Feldhecken und Feldgehölzen dient der Vernetzung isolierter Wochenstubenquartiere und auch als Jagdlebensraum.

- (5) Im Landschaftsschutzgebiet leben verschiedene weitere zum Teil seltene und gefährdete Fledermausarten, Säugetiere, Insekten, Fische, Amphibien und Vogelarten, der **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*), der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und mehrere **Specht-Arten**, die von der Entwicklung des LSG für die oben genannten wertbestimmenden Arten ebenfalls erheblich profitieren sollen.

Das Gebiet dient auch als Streifraum der **Wildkatze** (*Felis sylvestris*), die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) **Insbesondere** ist verboten:
- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 - c) die Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - d) zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
 - e) die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
 - f) Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art und Anhängern zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - g) die nachteilige Veränderung der ökologischen Qualität der vorhandenen Gewässer sowie ihrer Wasser- und Ufervegetation und der Sohl- und Uferstrukturen,
 - h) Uferbefestigungen durchzuführen. Sicherungsmaßnahmen oder die Erneuerung alter Befestigungen können im vorhandenen Umfang jeweils nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - i) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Gewässer,
 - j) die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 5 freigestellt wird,
 - k) außerhalb des Waldes die Veränderung, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Bäumen, Hecken und kleinen Gehölzbeständen, soweit sie nicht nach § 5 Absatz 3 Buchstabe d) freigestellt sind, sowie von Gewässern, landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zu Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 Buchstaben a), b), d), f), h), j) und k) ihre Zustimmung erteilen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 5 nicht zuwiderläuft. Die Zustimmung kann schriftlich mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Vermeidung oder einem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen oder nachteiliger Veränderungen durch die in § 3 Absatz 1 genannten Vorhaben dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - c) das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch soweit sie keiner rechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 5 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann schriftlich unter Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Vermeidung oder einem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen oder nachteiliger Veränderungen durch die in § 4 Absatz 1 genannten Vorhaben dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
- a) das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) das Befahren des Gebietes
 - 1. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - 2. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. und die mechanische Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte.
- (3) Freigestellt sind:

- a) die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis, jedoch mit Ausnahme der Umwandlung der in der Verordnungskarte als „**Grünland**“ dargestellten Flächen in Acker,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen in Grünlandflächen; in Ackerflächen auch die Neuanlage von Drainagen,
- c) die ordnungsgemäße Fischerei gemäß Nds. FischG, jedoch ohne die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden, ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung der Gewässer sowie ohne Verwendung von Reusen; zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten ist der Einsatz von Reusen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- d) der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** und zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, soweit keine Höhlenbäume betroffen sind; die Pflege von Strauchhecken ist in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar freigestellt, soweit sie ihrer langfristigen Erhaltung dient und nur der jeweilige jährliche Zuwachs entfernt wird,
- e) die Unterhaltung, Instandsetzung und der Ausbau der **Bundesstraße**, soweit hiervon keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen des straßenbegleitenden Gehölzbestands ausgehen,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd**. In einem jeweils 5 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante der Alpe und der Alten Alpe dürfen bei der Fallenjagd jedoch keine den Fischotter gefährdenden offenen Schlagbügel-Totschlagfallen z.B. vom Typ „Schwanenhals“ verwendet werden. Zulässig sind Sicherheitsfangbunker, deren Öffnungsweite nicht größer als 8 x 8 cm sein darf; Jagdansitze sind in landschaftsüblicher Weise zulässig,
- g) die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Belange der im Schutzzweck genannten Arten, insbesondere des Steinbeißers und des Fischotters.
- h) im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Einsatz der Totschlagfallen „Runde Uferfalle“ und „MWS-Falle“ oder baugleich zum **Bisamfang**,
- i) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- j) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit den Schutzzielen dieser VO stehen,
- k) die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen

Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt, sofern beim Holzeinschlag und bei der Pflege

1. ein **Altholzanteil** von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird.
2. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers **mindestens sechs lebende Altholzbäume** dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom **1. März bis 31. August** nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

Als Altholz gilt ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke gelten entsprechend 30 cm und 60 Jahre.

- (4) Die zuständige Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 Buchstabe f) zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck widersprechen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zu den zustimmungspflichtigen Fällen, die in Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 2 und Absatz 3 Buchstaben c), i) und k) Nr. 3 genannt sind, sowie in den Fällen der Erteilung von Ausnahmen nach Absatz 4 ihre Zustimmung schriftlich mit Nebenbestimmungen versehen, die der Vermeidung oder einem Ausgleich der in § 3 Absatz 1 genannten erheblichen Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen.
- (6) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; weitergehende Vorschriften u.a. zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine Abweichung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Alpeniederung", (LSG NI 30) vom 02. September 1968 (Nds. MBl. 19/1969, S. 422) sowie die Änderungsverordnung vom 12.01.1983 (Abl. RB Han. 2/1983, S.39) in den Gemarkungen Rodewald und Wendenborstel in ihrer derzeit gültigen Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Nienburg, den XX.XX.XXXX

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Kohlmeier